

INHALT

S.02 | 21. Notarentage in Salzburg

In diesem Jahr diskutierten am 24. April 2009 mehr als 200 Notare aus Österreich und anderen europäischen Staaten.

S.03 | Einrichtung des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung

Am 2. April 2009 ist das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

S.03 | Neuregelung des Disziplinarverfahrens

Der Bundestag hat am 26. März 2009 das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts beschlossen.

S.04 | Demenz und Recht

Das interdisziplinäre Symposium des Rheinischen Instituts für Notarrecht am 12. Juni 2009 widmete sich den Grenzen bzw. der Bestimmung der Geschäfts- und Testierfähigkeit.

S.05 | 98. Vertreterversammlung in Berlin

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer trat am 1. Mai 2009 zu ihrer 98. Sitzung in Berlin zusammen.

S.06 | Verfahrensmodernisierung im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Nachdem der Bundesrat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2009 gegen das Gesetz Einspruch eingelegt hatte, wurde es vom Bundestag mit Zurückweisung des Einspruchs beschlossen.

S.06 | Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

Am 14. Mai hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts beschlossen.

S.07 | Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Zwischenzeitlich abgeschlossen wurden die Beratungen eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie.

S.07 | Chinesische Delegation zum Notarrecht

Auf Einladung von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ist am 2. und 3. Juni 2009 eine hochrangige chinesische Delegation nach Berlin gekommen.

S.08 | Regelung zur Behandlung der GbR im Immobiliarsachenrecht

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren beschlossen.

S.08 | Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes

Am 20. Februar 2009 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Reform des Schuldverschreibungsrechts beschlossen.

S.08 | Zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer

Die JuMiKo beschließt die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs.

21. Notarentage in Salzburg – Brücken im Europäischen Rechtsraum

In diesem Jahr diskutierten am 24. April 2009 mehr als 200 Notare aus Österreich und anderen europäischen Staaten über den Europäischen Erbschein und neuere europäische Entwicklungen zur Zirkulation Öffentlicher Urkunden.

Die Notarentage, die jedes Frühjahr in Salzburg stattfinden, haben sich zu einer wichtigen Fachveranstaltung des österreichischen und europäischen Notariats entwickelt. Zentrales Anliegen ist das Bewusstmachen europäischer Prozesse, rechtspolitischer Entwicklungen im Inland und deren Auswirkungen zur Umsetzung im Notariat.

Zirkulation Öffentlicher Urkunden

Walter *Rechberger*, Rechtsprofessor für Zivilverfahrensrecht und Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen, betonte in seinem Eröffnungsreferat den hohen Wert der Öffentlichen Urkunde als Eckpfeiler der vorsorgenden Rechtspflege. Für eine „Europäische Öffentliche Urkunde“, wie sie dem Europäischen Parlament in seinem Initiativbericht vorschwebt (vgl. *BNotK-Intern* 6/2008), sah *Rechberger* allerdings keine Notwendigkeit. Vielmehr würden die bisherigen Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung Öffentlicher Urkunden (Brüssel I, Brüssel IIa, Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels) ausreichen, um die freie Zirkulation der Öffentlichen Urkunde in der Union sicherzustellen. Die materiell-rechtlichen Konstitutivwirkungen der Urkunde würden ohnehin vom Internationalen Privatrecht des Staates abhängen, in dem sie vorgelegt wird.

Europäischer Erbschein

Brigitta *Lurger*, Rechtsprofessorin am Institut für Zivilrecht, ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Graz, referierte zum Europäischen Erbschein. Allerdings hatte die Europäische Kommission die Veröffentlichung ihres Vorschlags zu grenzüberschreitenden Erbregelungen kurz vor den Notarentagen verschoben. *Lurgers* im Grundsatz positives Resümee betraf deshalb nur Vermutungen über den Verordnungsinhalt. Sie lobte, dass die Vereinheitlichung der internationalen Zuständigkeit mit der Vereinheitlichung des IPR, einer Anerkennungs- und Vollstreckungsregel und dem Europäischen Erbschein kombiniert werde.



Podiumsdiskussion zum Europäischen Erbschein in Salzburg

Die Kommission hörte zu

Was Europäischer Erbschein und die sogenannte Europaurkunde in der Praxis bringen und welche Auswirkungen das für die Bürger haben könnte, darüber diskutierten unter anderem Nicole *Cochet*, Referentin für europäisches und internationales Recht im französischen Justizministerium, Michael *Lightowler* von der Notaries Society of England and Wales, Gottfried *Musger*, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Hans-Heinrich *Vogel* von der Universität Lund, Katerina *Putnova* vom tschechischen Justizministerium, Thomas *Traar* vom österreichischen Justizministerium und

die Referatsleiterin für Ziviljustiz der Europäischen Kommission Salla *Saastamoinen*. Letztere zeigte Interesse an den geäußerten Meinungen und Anregungen, die sie bei der weiteren Ausarbeitung der Kommissionsvorschläge prüfen werde.

Einrichtung des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Am 2. April 2009 ist das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die geänderten Zugangsvoraussetzungen, zu denen insbesondere die Einführung einer notariellen Fachprüfung für angehende Anwaltsnotare gehört (siehe [BNotK-Intern Hef 1/2009, S. 1](#)), treten nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 1.5.2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ausgeschriebene Anwaltsnotarstellen ausschließlich nach dem bislang geltenden Recht besetzt.

Bereits in Kraft getreten sind dagegen die Teile des Reformgesetzes, die die Einrichtung des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer und die Durchführung der Prüfung regeln, damit rechtzeitig vor dem Stichtag die ersten Prüfungen angeboten werden können.

Für die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird das Prüfungsamt auf die Mitwirkung zahlreicher Notarinnen und Notare angewiesen sein. Dies betrifft neben der Mitarbeit in der ständigen Aufgabenkommission, welche die Prüfungsaufgaben für die schriftliche und mündliche Prüfung auswählt, vor allem die Erarbeitung von Vorschlägen für schriftliche und mündliche Prüfungsaufgaben sowie die Korrektur von Aufsichtsarbeiten und die Mitwirkung als Prüfer in der mündlichen Prüfung. Diese Tätigkeiten werden mit einer Vergütung abgelohnt, deren Höhe im Einzelnen noch in einer Satzung der Bundesnotarkammer festzulegen ist.

Die Bundesnotarkammer bittet alle Notarinnen und Notare, die an einer Mitwirkung an der notariellen Fachprüfung für angehende Anwaltsnotare interessiert sind, sich mit ihrer regionalen Notarkammer oder der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer in Berlin in Verbindung zu setzen. Dort werden auch gern Fragen zu Einzelheiten der möglichen Mitwirkung im Prüfungsverfahren erläutert.

Neuregelung des Disziplinarverfahrens

Der Bundestag hat am 26. März 2009 das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts beschlossen.

Dieses Gesetz war erforderlich, da § 96 BNotO und § 105 BNotO für das berufsrechtliche Disziplinarverfahren noch statische Verweisungen auf die früheren Disziplinarvorschriften der Länder und die frühere Disziplinarordnung enthalten (zuletzt [BNotK-Intern 5/2008, S. 6](#)). Diese Verweisungen gelten nur noch bis zum 1.1.2010.

Dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinalgesetz

Mit Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechts am 1.1.2010 wird § 96 BNotO eine dynamische Verweisung auf das Bundesdisziplinalgesetz (BDG) enthalten. Dadurch wird ein bestehendes disziplinarrechtliches Verfahren Anwendung finden, ohne dass jeder Landesgesetzgeber spezielle Regelungen für Notare treffen müsste. Die erforderliche Einheitlichkeit der Verfahren wird auf diese Weise gewährleistet.

Neue Struktur des Disziplinarverfahrens

Darüber hinaus werden die §§ 95 ff. BNotO auch im Übrigen auf das BDG abgestimmt. Das neue Disziplinarrecht unterscheidet sich nämlich in Struktur und Aufbau erheblich von den bisher in den Disziplinarordnungen vorgesehenen Verfahren:

Verfahrensrechtlich ist das Disziplinarrecht eng an das Verwaltungsverfahrenrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt. Es ist nun als einheitliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Somit entfällt künftig die Auftrennung in ein nicht förmliches Vorermittlungsverfahren und ein förmliches Disziplinarverfahren. Die Institution des unabhängigen Untersuchungsführers ist abgeschafft. Jedoch sieht das Gesetz vor, dass die tatsächlichen und rechtlichen Ermittlungen in einem Disziplinarverfahren nur von einer Person vorgenommen werden dürfen, die die Befähigung zum Richteramt hat.

Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Für das gerichtliche Disziplinarverfahren ist der Grundsatz eines auf die Parteien beschränkten Verfahrens aufgehoben worden. Nunmehr gilt der Grundsatz der öffentlichen Verhandlung nach § 3 BDG i. V. m. § 55 VwGO und § 169 GVG. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist jedoch nach den §§ 171b und 172 GVG möglich, insbesondere wenn Bereiche betroffen sind, die unter die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO fallen. Für die behördlichen Verfahren gilt hingegen ohnehin der allgemeine Verwaltungsgrundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.



Lebendig und praxisnah:
Professor Wetterling fesselt
die Zuhörer des Symposiums.

Demenz und Recht

Das interdisziplinäre Symposium des Rheinischen Instituts für Notarrecht am 12. Juni 2009 im schönen Stucksaal des Poppelsdorfer Schlosses widmete sich den Grenzen bzw. der Bestimmung der Geschäfts- und Testierfähigkeit bei Demenzerkrankungen.

Professor Dr. Mathias *Schmoeckel* eröffnete die Tagung und betonte die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung des Themas. Er begrüßte die Referenten aus Medizin, Philosophie, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die die Interdisziplinarität des Themas eindrucksvoll demonstrierten.

Medizinische Grundlagen

Professor Dr. Thomas *Klockgether*, Direktor der Klinik für Neurologie der Universität Bonn, erläuterte das Demenz-Syndrom als chronische Störung des Gedächtnisses und anderer kognitiver Funktionen. Über die Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit des Betroffenen hinaus sei der Verlust der Alltags-Kompetenz syndromprägend. Im Einzelnen stellte der Referent die beiden häufigsten Demenzerkrankungen vor: Alzheimer und Morbus Binswange. In der anschließenden Diskussion bemühten sich Referent und Teilnehmer, die Schwelle „Verlust der Alltagskompetenz“ zu präzisieren. Dabei wurde auch deutlich, dass die Geschäfts- und Testierfreiheit auch eingeschränkt sein kann, obwohl das medizinische (chronische) Stadium der Demenz noch nicht erreicht ist.

Professor Dr. Tilmann *Wetterling*, Chefarzt der Vivantes-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Berlin-Hellersdorf, stellte spezifische Auffälligkeiten bei Demenz und deren Auswirkung auf die Willensbildung vor. Er ging dabei auf praktische Indizien wie beispielsweise Einschränkungen bei der Körperhygiene und Fehlleistungen beim Knöpfen eines Hemdes oder Binden von Schnürsenkeln ein. Wichtige Kriterien seien auch, ob der Beteiligte gut hören und sehen könne, was Notare unbedingt vermerken sollen. Sinnestäuschungen, insbe-

sondere szenische Halluzinationen, seien häufige Hinweise auf Demenz. Formale Denkstörungen wie Gedankenabbruchungen, Gedankenflucht und Hemmung des Gedankenganges wären ebenso typisch. Damit einher gingen häufig Wortfindungs- und Rechenstörungen. Demente hätten zudem oft ein auffälliges Sozialverhalten und litten unter Entscheidungsschwäche. Die Testierfähigkeit sei höchst zweifelhaft, wenn der Beteiligte zur eigenen Person und zur Situation desorientiert sei und mögliche Erben nicht benennen könne. Bei mittelschwerer Demenz seien luzide Intervalle, in denen der Patient testierfähig sei, ausgeschlossen, wenn nicht eine spezifische Ursache vorliege, zum Beispiel die Neueinstellung eines Diabetes Mellitus.

Notarielle Praxis

Dr. Andrea *Lichtenwimmer*, Notarin in Ingolstadt, referierte über die Geschäfts- und Testierfähigkeit in der notariellen Praxis. Sie betonte die allgemeine Vermutung für die Geschäfts- und Testierfähigkeit und erläuterte die rechtlichen Grundlagen der Feststellungspflichten in diesem Bereich. In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurde eine verfassungskonforme Auslegung von § 11 Abs. 2 BeurkG angemahnt und der geeignete Ort für die Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit erörtert.



Notarin in Ingolstadt: Dr. Andrea Lichtenwimmer

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Professor Dr. Christian *Waldhoff*, Direktor des Kirchenrechtlichen Instituts und Inhaber eines Lehrstuhls für öffentliches Recht an der Universität Bonn, widmete sich den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Testierfreiheit und Testierfähigkeit. Er betonte den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, im Interesse der Rechtssicherheit Regelungen zur Testierfähigkeit zu treffen; das Grundgesetz enthalte grundsätzlich kein absolutes Optimierungsgebot zu Gunsten der Testierfreiheit.

Rechtshistorische und -philosophische Hintergründe

Professor Dr. Andreas *Thier*, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtstheorie und Privatrecht der Universität Zürich, erinnerte an rechtshistorische Aspekte zur Entmündigung, Betreuung und Handlungsfähigkeit. Professor Dr. Rainer *Zaczyk*, Rechtsphilosophisches Seminar der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, erläuterte dem Auditorium die Bedingungen der Selbstbestimmung aus rechtsphilosophischer Sicht.

Die Ergebnisse der Tagung sollen zeitnah publiziert werden, um sie für die Rechtspraxis zugänglich zu machen.

98. Vertreterversammlung in Berlin

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer trat am 1. Mai 2009 zu ihrer 98. Sitzung in Berlin zusammen. Sie wählte als Nachfolger von Rechtsanwalt und Notar Burkhard Scherrer in das Präsidium Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schäfer, Hamm.

Wechsel im Präsidium

Der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar Dr. Tilman *Götte*, würdigte Burkhard *Scherrer* als langjähriges Präsidiumsmitglied und dankte ihm für die herausragende Zusammenarbeit. Er hob hervor, Notar Scherrer habe maßgeblich dazu beigetragen, Anwaltsnotare und hauptberufliche Kollegen in der standespolitischen Arbeit zu einen.

Die Vertreterversammlung wählte einstimmig Rechtsanwalt und Notar Ulrich *Schäfer*, Präsident der Westfälischen Notarkammer, in das Präsidium, der für das ihm entgegengebrachte Vertrauen dankte und die Wahl annahm.

Notarielle Fachprüfung

Die Vertreter berieten unter anderem die Errichtung des „Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“. Diesem obliegt nach § 7g Abs. 1 BNotO die Durchführung der notariellen Fachprüfung, die im Zuge der Neuregelung



Rechtsanwalt und Notar
Ulrich Schäfer. Seit 1.5.2009
Mitglied des Präsidiums der
Bundesnotarkammer

des Zugangs zum Anwaltsnotariat eingeführt wurde. Sie dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist, § 7 Abs. 2 Satz 1 BNotO.

Reform des Kostenrechts

Ferner war der Entwurf der Expertenkommission zur Reform des notariellen Kostenrechts Gegenstand der Erörterungen. Zu diesem Zweck berichtete der Vorsitzende des Ausschusses für das Kostenrecht der Bundesnotarkammer, Professor Dr. *Reimann*, Notar in Passau, dem Gremium. Den vom Bundesministerium der Justiz geplanten „Praxistest“ wird die Bundesnotarkammer nach Kräften unterstützen.

Meldungen zum Zentralen Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister wurde von den Vertretern als sehr erfolgreiches Projekt gewürdigt. Damit einher ging die Anregung, alle Kolleginnen und Kollegen vom hohen Nutzen des Registers für die Praxis der Vormundschaftsgerichte in Kenntnis zu setzen. Derzeit gehen bis zu 20.000 Justizabfragen monatlich bei der Bundesnotarkammer ein. Es wäre wünschenswert, wenn alle Notarinnen und Notare zur Effektivität des ZVR durch die Registrierungsempfehlungen bei Vorsorgevollmachten weiter beitragen. Ab 1.9.2009 können im Zentralen Vorsorgeregister auch isolierte Betreuungsverfügungen zur Eintragung gebracht werden.

Praxisprobleme

Die Vertreterversammlung widmete sich ferner verschiedenen Einzelaspekten zum elektronischen Rechtsverkehr sowie Praxisproblemen im neuen GmbH-Recht und zur Grundbuchfähigkeit der GbR. Ferner wurde die Notwendigkeit der Verbesserung des elektronischen Notarverzeichnisses erörtert, um eine zuverlässige Mitteilung der jeweiligen Notarkammer von amtsbezogenen Veränderungen wie Ernennungen, Amtssitzwechsel und Erlöschen des Amtes zu gewährleisten.

Verfahrensmodernisierung im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Nachdem der Bundesrat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2009 gegen das Gesetz Einspruch eingelegt hatte, wurde es vom Bundestag mit Zurückweisung des Einspruchs dennoch auf den Weg gebracht: Es soll am 1. September in Kraft treten.

Berufsrechtliches Verwaltungsverfahren

Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (BT-Drs. 16/11385 und 16/12717) hat in erster Linie das Ziel, die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren und zum gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zu vereinfachen und zu modernisieren (zum Hintergrund des Gesetzes und zu den Neuregelungen im Einzelnen bereits [BNotK-Intern 6/2008](#)).

Für das berufsrechtliche Verwaltungsverfahren werden daher grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Gesetzes für Verwaltungshandeln (Verwaltungsverfahrensgesetz) gelten. Das gerichtliche Verfahren wird den Grundsätzen verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten (Verwaltungsgerichtsordnung) unterstellt. Es werden nur noch wenige verfahrens- oder prozessrechtliche Sonderregelungen getroffen, soweit diese aufgrund von Besonderheiten des Berufsrechts erforderlich sind. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt jedoch ebenso wie der bisherige Instanzenzug erhalten.

Änderung sonstiger Vorschriften: Schwierigkeiten bei Vertretungsregelungen behoben

Daneben ist hervorzuheben, dass in das Gesetz noch weitere Regelungen aufgenommen wurden, die für die notarielle Praxis von Bedeutung sind. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 wurde das Rechtsberatungsgesetz vom Rechtsdienstleistungsgesetz abgelöst. Gleichzeitig wurden auch die Regelungen zur Vertretung vor Gericht u. a. im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geändert. Diese neuen Vertretungsregelungen haben in der Grundbuch- und Registerpraxis teilweise dazu geführt, dass Eintragungsanträge und Registeranmeldungen, die aufgrund einer Vollmacht abgegeben wurden, zurückgewiesen wurden. Grundlage ist die neue Fassung von § 13 Abs. 2 FGG, wonach in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Rechtsanwälte zusätzlich die Vertretung nur durch einen bestimmten Kreis von weiteren Personen zulässig ist.

Zu diesem Kreis gehören Beschäftigte der Prozesspartei sowie eines mit ihr verbundenen Unternehmens, unentgeltlich tätige Familienangehörige, unentgeltlich tätige Volljuristen und unentgeltlich tätige Beteiligte und Streitgenossen.

Den Gesetzgeber haben die Probleme in der notariellen Praxis dazu veranlasst, nunmehr für das Grundbuch- und Registerverfahren klarstellende Regelungen zu schaffen, die die Möglichkeit einer Vertretung im bisherigen Umfang sicherstellen. So stellt § 15 Abs. 1 GBO n. F. für das Grundbuchverfahren und § 378 Abs. 1 FamFG n. F. für das Registerverfahren klar, dass öffentliche und öffentlich beglaubigte Erklärungen, die zur Eintragung erforderlich sind, ausdrücklich von den Beschränkungen des § 10 Abs. 2 FamFG (entspricht der wortgleichen Regelung des § 13 Abs. 2 FGG ab dem 1.9.2009) ausgenommen sind. Damit können auch in Zukunft Erwerbs-, Veräußerungs- und Finanzierungsvollmachten sowie andere Arten von Vollmachten im bisherigen Umfang verwendet werden. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2009 dürfte die geltende Regelung des § 13 Abs. 2 FGG schon jetzt einschränkend auszulegen sein. Die Beschränkung des Kreises der vertretungsberechtigten Personen für notariell beurkundete oder beglaubigte Erklärungen dürfte daher auch vor dem 1.9.2009 nach der ratio legis des § 13 Abs. 2 FGG nicht gelten.

Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

Am 14. Mai hat der Bundestag einstimmig das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (BT-Drs. 16/10798) in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung (BT-Drs. 16/13027) beschlossen.

Der Bundesrat hat am 12.6.2009 von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Das Gesetz soll am 1.9.2009 – zeitgleich mit der Reform des Versorgungsausgleichs und dem FamFG – in Kraft treten.

Nach Auffassung des Gesetzgebers hat sich das Recht der Zugewinnngemeinschaft in der Praxis überwiegend bewährt, so dass grundsätzlich am bisherigen Regelungsmodell festgehalten wird. Wichtigste Änderung dürfte die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens sein. Gespannt darf man aber auch den neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Vermögensmanipulationen entgegensetzen: Nach dem neuen § 1379 Abs. 2 BGB kann jeder Ehegatte ab dem Zeitpunkt der Trennung von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Ist dann das Endvermögen eines

Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungzeitpunkt hat, muss er darlegen und beweisen, dass es sich nicht um eine sog. illoyale Vermögensminderung im Sinne des § 1375 Abs. 2 BGB handelt.

Eine weitere Neuerung ist die durch das Gesetz geschaffene Möglichkeit, isolierte Betreuungsverfügungen, die nicht mit einer Vorsorgevollmacht verbunden sind, beim Zentralen Vorsorgereregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren begleitet und wiederholt Stellung genommen. Die Stellungnahmen beschränkten sich auf einzelne Unstimmigkeiten, da der Ausgangspunkt des Entwurfs, wonach sich das Recht des Zugewinnausgleichs in der Praxis bewährt habe und deshalb am bisherigen Ausgangsmodell festgehalten werde, geteilt wurde.

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Zwischenzeitlich abgeschlossen wurden die Beratungen eines Gesetzes zur Umsetzung der ARUG-RiLi: Es wurde am 29. Mai 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (vgl. zuletzt [BNotK-Intern 5/2008](#), S. 5 ff.).

Die Bundesnotarkammer hatte sowohl zum Referententwurf als auch zum Regierungsentwurf des ARUG Stellung genommen. Hauptkritikpunkt des nunmehr beschlossenen Gesetzes bleibt nach Meinung der Bundesnotarkammer, dass der Gesetzgeber den durch die Aktionärsrechterichtlinie eröffneten Spielraum zur Normierung von Mindeststandards für die Identitätsfeststellung und Authentifizierung der an einer Hauptversammlung online teilnehmenden Aktionäre nicht genutzt hat. Entsprechendes gilt für die vorgesehenen Anforderungen an die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht. Der Bundesrat hat diese Kritik in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2008 (BR-Drucks. 847/08 [Beschluss]) aufgegriffen und eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzes angeregt. Diese Prüfbitten wurden jedoch von der Bundesregierung abgelehnt und vom Parlament nicht mehr aufgegriffen. Es bleibt abzuwarten, ob in der Praxis wegen dieser Schwächen des Gesetzes eine Zunahme von Aktionärsklagen festzustellen sein wird.

Für die Praxis wichtig ist der Umstand, dass im letzten Moment des Gesetzgebungsverfahrens noch Regelungen zur verdeckten Sacheinlage in das Aktiengesetz aufgenommen worden sind. Früher als vom Bundesministerium der Justiz angekündigt sind

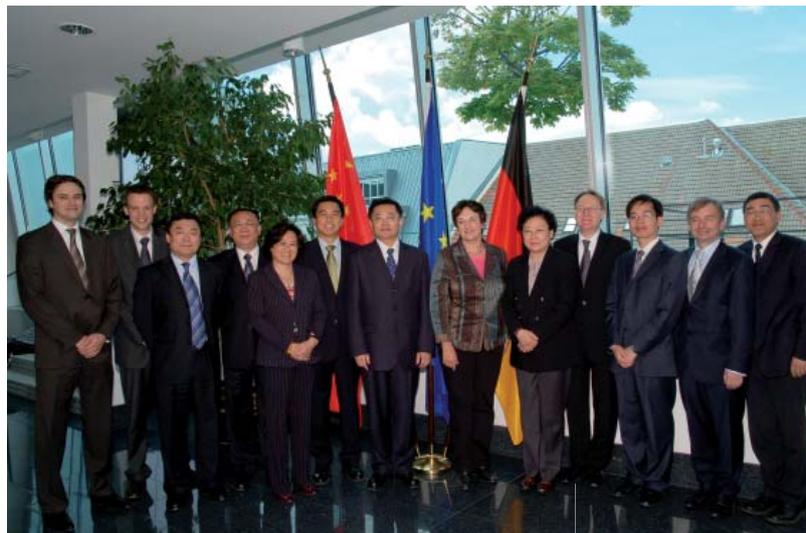
damit die zuvor im Rahmen der GmbH-Reform (MoMiG) eingeführten Regelungen in das Aktienrecht übernommen worden.

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Chinesische Delegation zum Notarrecht

Auf Einladung von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ist am 2. und 3. Juni 2009 eine hochrangige chinesische Delegation unter der Leitung des stellvertretenden Justizministers der Volksrepublik China, Zhao Dacheng, zu einem Arbeitsbesuch nach Berlin gekommen.

Gegenstand dieses Arbeitsbesuches waren Fragen des Anwalts- und Notarrechts sowie der Juristenausbildung. Die Delegation zeigte sich besonders interessiert am deutschen Notarsystem. Deshalb war auch die Bundesnotarkammer an den Gesprächen beteiligt. Deren Hauptgeschäftsführer Dr. Jens Bormann und Geschäftsführer Dr. David König erläuterten den Delegationsmit-



gliedern die Funktionen des Notars in Deutschland, die Ausbildung und Stellung der Notare im deutschen Rechtssystem sowie deren standesrechtliche Organisation.

Es wurde vereinbart, die Gespräche zwischen der Bundesnotarkammer und dem chinesischen Justizministerium in naher Zukunft zu intensivieren.

Dr. König und Dr. Bormann (ganz links im Bild) vertreten die Bundesnotarkammer beim Empfang der chinesischen Delegation im Bundesministerium der Justiz

Neuregelung zur Behandlung der GbR im Immobiliarsachenrecht

Der Bundestag hat am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren beschlossen.

Das Gesetz enthält auch Regelungen über die Handhabung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverfahren als Reaktion auf die Anerkennung der Grundbuchfähigkeit durch den Bundesgerichtshof. Nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten Dogmatik der Rechtsfähigkeit der GbR muss diese selbst im Grundbuch eingetragen werden: Die Praxis wurde durch diese Entscheidung vor große Schwierigkeiten gestellt – insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Gesellschafterstellung und des Anknüpfungspunktes für den guten Glauben.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedenfalls auch deren Gesellschafter im Grundbuch eingetragen werden, § 47 Abs. 2 GBO. Nach § 899a BGB gelten § 891 ff. BGB in Ansehung eingetragener Rechte hinsichtlich des eingetragenen Gesellschafterkreises entsprechend: Damit ist sichergestellt, dass gegenüber dem Grundbuchamt die eingetragenen Gesellschafter als solche vermutet werden.

Auch materiell-rechtlich ist in dinglicher Hinsicht ein gutgläubiger Erwerb von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wieder möglich. Die Regelung vermeidet einen Bruch mit der Rechtsprechung des BGH, ohne dem Grundbuch die Funktion eines GbR-Registers zuzuweisen. Vielmehr übernimmt das Grundbuch nur punktuell in Ansehung eingetragener Rechte hinsichtlich des Gesellschafterkreises eine Ersatzregisterfunktion. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die neuen Vorschriften auch auf Alteinträgen Anwendung finden.

Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes

Am 20. Februar 2009 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Reform des geltenden Schuldverschreibungsrechts beschlossen.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Erneuerung der Regeln über Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger von Schuldverschreibungen. Ferner werden die Verjährungsfristen für kapitalmarktrechtliche Schadenersatzansprüche an die Regelverjährung

nach dem BGB angeglichen. Die Bundesnotarkammer hat ihre zuvor bereits gegenüber dem Bundesministerium der Justiz geäußerte Kritik am Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Anleihen und zur Anpassung kapitalmarktrechtlicher Verjährungsvorschriften gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates und des Bundestages wiederholt. Sie hat in ihrer Stellungnahme angeregt, die vertraglich begründete Abänderungsmöglichkeit von Anleihebedingungen zu stärken und im Übrigen das gesetzliche Verfahren nach dem Schuldverschreibungsgesetz wie bisher der Sanierung oder der Abwendung des Insolvenzverfahrens des Schuldners vorzubehalten. Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer die ungenügenden gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Minderheitenschutz, Transparenz und Rechtssicherheit kritisiert.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Kritikpunkte im parlamentarischen Verfahren noch aufgegriffen werden. Die Bundesnotarkammer wird jedenfalls weiter darauf dringen, dass gläubigerschützende Standards des bisher geltenden Rechts nicht unterschritten werden. Insbesondere sollte wie im Aktienrecht an der Präsenzversammlung festgehalten werden, da nur diese die Information der Gläubiger hinreichend gewährleistet.

Zentrales Testamentsregister bei der BNotK

Die Justizministerkonferenz hat die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für ein Zentrales Testamentsregister beschlossen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf der 80. Sitzung am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden beschlossen, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ unter Federführung des Landes Baden-Württemberg mit der Erarbeitung eines Gesetzes zur Einführung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer zu beauftragen.

Die Beschlussfassung basiert auf einem Thesenpapier der Arbeitsgruppe, an der die Bundesnotarkammer beteiligt war.

Das Zentrale Testamentsregister soll das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend modernisieren. Deshalb soll auch der Altdatenbestand elektronisiert und in das Register eingestellt werden.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uertlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**